

*Aktuelle Fassung der **Betriebssatzung** für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in
Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis
Limburg-Weilburg*

Vom 11. Januar 1995

Auf Grund des Artikels II der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg vom 20. November 2000 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48 Seite 2298 vom 27. Dezember 2000, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 58 Seite 2243 vom 29. Dezember 2000 und Staatsanzeiger für Land Hessen Nr. 52 Seite 4409 vom 25. Dezember 2000) wird die Betriebssatzung für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland Pfalz Nr. 3, Seite 134 vom 30. Januar 1995, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 6 Seite 105 vom Februar 1995 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5 vom 30. Januar 1995) in der ab 12. Dezember 2000 gelten Fassung bekannt gemacht.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Der Tierkörperbeseitigungsbetrieb Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Rechte und Pflichten nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz -TierKBG-) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landes-tierkörperbeseitigungsgesetz -KTierKBG-) vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445), dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SaarLAG-TierKBG) vom 8. November 1978 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1001) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Tierkörperbeseitigung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg wahrzunehmen und zu erfüllen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.533.875,64 €.

§4

Werksausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Ihm gehören neben dem Vorstandsvorsteher und seinen beiden Stellvertretern bis zu sechs weitere Mitglieder an.

(2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, soll nicht Mitglied des Werksausschusses sein.

(3) Der Vorstandsvorsteher führt im Werksausschuss den Vorsitz.

(4) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§5

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören, vorzubereiten.

(2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.

(3) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie Entlassungen der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 3 EigVO und zu Mehrausgaben gemäß § 17 Absatz 5 EigAnVO, wenn diese den Betrag von 25.564,59 € überschreiten,
4. den Abschluss von Verträgen gemäß § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung – Vergaben -,
5. den Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
8. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder die Werkleitung zuständig ist,
9. die Aufnahme von Krediten.

(4) Die Mitglieder des Werksausschusses - mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher - erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§6

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz mit Stimmrecht in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(3) Einzelanweisungen kann der Verbandsvorsteher der Werkleitung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Verbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

4) Der Verbandsvorsteher kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, vor Anhörung der Werkleitung, anstelle der Verbandsversammlung oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Verbandsvorstehers aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass es sich bei dem Verband um einen länderübergreifenden Verband handelt. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

(6) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§7

Werkleitung

(1) Die Aufgaben der Werkleitung übernimmt eine Betriebsführungsgesellschaft nach Maßgabe eines besonderen Vertrages.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 3 ergangenen Weisungen des Verbandsvorstehers in eigener Verantwortung.

(3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören u. a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind, vor allem auch der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte sowie die Führung Bücher.

(4) Die Werkleitung ist dem Verbandsvorsteher für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie hat den Verbandsvorsteher und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig deren Entscheidung einzuholen. Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsteher ferner den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte, Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§8

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als Unternehmen des Zweckverbandes im Rechtsverkehr nach Maßgabe des Betriebsführungsvertrages.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Für Erklärungen, durch die der Zweckverband für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, gilt § 49 Gemeindeordnung entsprechend; dabei gelten Geschäfte der laufenden Betriebsführung als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 49 Abs. 3 Gemeindeordnung.

(3) Der Verbandsvorsteher hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§9

Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung wird von dem Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung bestellt.

(2) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Verbandsversammlung bedarf.

3) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(4) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Höherstufung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter, im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Nr. 1 einzuholen und in jedem Fall die Werkleitung zu hören. Der Verbandsvorsteher kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.

(5) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§10

Kassenführung

Für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes sind bei einem oder mehreren Kreditinstituten Konten einzurichten.

§11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher nach Beratung im Werksausschuss der Versammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 13

Finanzplanung

Der für den Eigenbetrieb aufzustellende fünfjährige Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben, auf der Grundlage eines Investitionsprogrammes und der Deckungsmittel des Vermögensplanes, entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert.

§ 14

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Vorstandsvorsteher und den Werksausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zum 30. Juni und 30. September zu unterrichten.

§15

Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, erweitert um einen Anhang, bilden den Jahresabschluss, der für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres zu erstellen ist.

§16

Anlagennachweis

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzlagen nach den vorgeschriebenen Formblättern darzustellen.

§ 17

Lagebericht

Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderung im Bestand, die Leistungsfähigkeit und den Ausnutzungsgrad der wichtigen Anlagen,
2. den Stand der geplanten Bauvorhaben.

§18

Rechenschaft und Prüfung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Vorstandsvorsteher dem Werksausschuss vorzulegen.

(2) Der Eigenbetrieb wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen geprüft.

(3) Der Jahresabschluss einschließlich Anhang und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werksausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Diese stellt den Jahresabschluss fest. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Mainz, 12. Dezember 2000

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
Dr. Horst-Jürgen Weiler
Oberbürgermeister und Vorstandsvorsteher